



St. Gallen, 31. Juli 1989

Gemeinderat

9444 Diepoldsau

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan "Bitzi" mit besonderen Vorschriften (im folgenden abgekürzt besV)

Mit Schreiben vom 18. Juli 1989 hat Ihnen die Rechtsabteilung mitgeteilt, dass der Plan nur für die innerhalb der Umgrenzungslinie liegenden Bestandteile verbindlich sei. Die Richtungspunkte 4 sowie Art. 5 Abs. 2 besV beziehen sich auf die ausserhalb der Planumgrenzung liegende Parzelle Nr. 271. Mit Schreiben vom 24. Juli 1989 haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie auf die genannten Festlegungen verzichten.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird mit Ausnahme der Richtungspunkte 4 und Art. 5 Abs. 2 besV genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)